

gen erschienene Schrift und auf die Abhandlung in Pütter's Beiträgen zum d. Staats- und Fürstenrecht. Auf S. 62 bezeichne ich die letztere, Friedländer aber schreibt getrost am a. D., das heißt bei ihm in jener besondern Schrift. Dergleichen begegnet jedem Abschreiber, aber ihm, dem ganz gewissenlosen, begegnet noch Schlimmeres, weil er zugleich ganz gedankenlos abschreibt. Er findet in meinem „literarischen Eigenthum“ angegeben, das franz. Recht gewähre den Kindern des Autors zwanzigjährigen Schutz gegen Nachdruck, und schreibt es nach (S. 70), obgleich er wissen mußte, daß diese Angabe seit dem Gesetze des Jahres 1854 falsch ist, obgleich er an einem andern Orte (S. 179), wo er meiner „Sammlung“ folgt, die richtige Frist genannt hat. Auf S. 117 meiner Schrift ist die Strafe des Nachdruckers nach portug. Recht falsch nach Realen, statt nach Reis bezeichnet, was Friedländer wiederholt (S. 81), obgleich er später, wo er dem Code général folgt, die richtige Münze angibt. Vom preuß. Recht sagt er (S. 31), daß es den Abdruck von Briefen ohne Zustimmung des Verfassers verbiete, wozu ihn die Note 4 auf S. 51 meiner Schrift verleitet hat. Wenn er nicht zu träge gewesen wäre, würde er nachgeforscht haben, ob dem wirklich so ist, und das Mißverständnis hätte sich dann aufgeklärt. Bei Jolly findet er (S. 91), die Gesetze verlangten zur Constatirung des Nachdrucks subjectives Verschulden von Seiten des Nachdruckers. Dies wiederholt er, setzt aber, weil er das Folgende falsch versteht, hinzu (S. 23): „diese Folgerung aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen erkenne das Gesetz speciell für den Nachdruck nicht an und lasse selbst im Fall der bloßen Culpa des Nachdruckers das Delict des Nachdrucks begründet sein“. Als ob nicht eben Culpa schon subjective Verschuldung wäre!

Das letzte Beispiel gibt zugleich einen Beweis von der Ignoranz des Verfassers. Noch stärker bewährt er sie und seine Unfähigkeit zur Bearbeitung des Stoffes, an den er sich herangedrängt hat, wo er den Nachdruck zu definiren versucht: „die Definition des Nachdrucks ist in dem Saze gegeben: Nachdruck ist die ohne ein vom Autor hergeleitetes Recht dazu vollbrachte mechanische Vervielfältigung und Verbreitung literarischer und artistischer Erzeugnisse“. Bisher verstand man unter Nachdruck schon die unerlaubte mechanische Vervielfältigung und ich glaube, man wird dabei stehen bleiben. Uebrigens will ich mich nicht in's Einzelne verlieren, denn voraussichtlich würde ich mich zu lange dabei aufhalten, wenn ich alle Irrthümer berichtigen, alle Widersprüche hervorheben wollte. Hier ist kein durchgeführter Standpunkt, keine Erörterung streitiger Punkte, keine gefällige Behandlung des Stoffes, kein Eingehen auf das schwierige Detail. Es fehlt gerade Alles, was wir zu erwarten berechtigt waren. Statt dessen erhalten wir ein zusammengestoppeltes Nachwerk, bei dem auch nicht eine Idee neu und dem Verfasser eigenthümlich ist, die Phrasen ausgenommen, woran ich ihm das Urheberrecht nicht bestreiten will. Wer hat schon von einem „feigenblattartigen Flickwerk“ gehört? von einem „Wiegen des Geisteserzeugnisses nach seinem metallenen Werthe“? von einem „Zeitalter des Agio“? Ich gebe dem Verfasser ganz recht, wenn er nichts auf eine „Systematisirung“ hält, sofern er nämlich sein „juristisches Elaborat“ dabei im Auge hatte.

Nachdem ich lange genug bei der ersten Abtheilung verweilt bin, kann ich zu dem „Coder der Gesetze und Staatsverträge“ übergehen. So nennt Friedländer seine zweite Abtheilung; aber er nennt sie auch nur so, denn ein Coder soll und darf sie nicht sein, „weil ein Coder mehr und auch weniger als den Inhalt des heutigen Rechts gegeben haben würde“. Was hat es nun für ein Bewandniß mit dem uneigentlich so genannten Coder? Derselbe ist „der Versuch einer Codification des heutigen Rechts“. Aber wie ist es möglich, daß der Versuch einer Codification „dem Praktiker mehr Genüge leistet“ als der Coder selbst? „Weil in einem Coder das Antiquirte

vom Giltigen, das Provisorische vom Definitiven, das Formelle vom Materiellen ungesondert blieb, weil hier immer wieder die Kritik zu Hilfe geholt werden mußte, um Widersprüche zu vermitteln, Lücken auszufüllen“. Wie, eine „versuchte Codification“ soll allen andern Apparat überflüssig, Alles gleich und eben machen? Ich glaube, der Mann redet im Delirium! Ich verstehe ihn nicht, ich merke nur, daß er das schwierigste Unternehmen vorhat. Als ob es ein Kinderspiel wäre, „den Inhalt des bestehenden Rechts mit Ausschcheidung des Transitorischen, des Antiquirten und Formellen, in gedrängter Weise darzulegen“! Wer weiß zu sagen, was antiquirt ist? was so formell ist, daß es nicht mehr in Betracht kommen kann? Nach Friedländer's Theorie könnte man die Gesetzbücher in's Feuer werfen und mit den Handbüchern sich begnügen. Ja der Großredner geht noch weiter und prahlt, „der Praktiker“ könne, wenn er nur seine versuchte Codification habe, Gesetz- und Handbücher entbehren. Und das sagt er in Bezug auf eine Rechtsmaterie bei der es ungeheuer viel auf das einzelne Wort ankommt, das der Gesetzgeber gewählt hat. Ich würde das Publicum beleidigen, wenn ich die Ansicht einer Widerlegung würdigte.

Die Beschaffung des Materials will dem Verfasser viele Schwierigkeit gemacht haben (S. IX). Ueber die Gesetzgebung der Schweiz konnte er nichts in Erfahrung bringen, auch nicht über die mehrerer deutscher Staaten, „das ferne Ausland“ gar, wie viele Schwierigkeiten bot es ihm! O, über den Schamlosen! Hat er nicht meine Sammlung geplündert? hat er nicht Blanc's Code général excerptirt? Weil diese Bücher, bis sie nach Bielitz kamen, einen Umweg von achtzig Meilen machen mußten, waren sie ihm fernes Ausland. Seine ganze Zugabe beschränkt sich darauf, daß er bei einigen deutschen Staaten die geschehene Publication einiger deutschen Bundesbeschlüsse anmerkt. Aber wie kümmerlich! Nicht einmal wann sie publicirt wurden, was gleich wichtig ist, weiß er zu sagen. Warum hat er diesen Mangel meiner Sammlung nicht gut gemacht? warum hat er mich hierin nicht überflügelt? warum hat er die Gelegenheit zu einer Nachlese nicht benützt? Waren es kritische oder moralische Bedenken, die ihn abgehalten haben, den liegengelassenen Stoff aufzunehmen? Die Bundesbeschlüsse sind nicht alle aufgeführt, unvollständig angegeben ist die preussische, sächsische und württembergische Gesetzgebung. Falsch ist eine ganze Reihe von Angaben, z. B. über die strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks nach deutschem Bundesrecht, über das Verbot der Aufführung von dramatischen und musikalischen Werken in Frankreich. Falsch werden das badische Landrecht und russische Recht citirt. Lückenhaft sind alle Auszüge, denn mehr ist diese versuchte Codification nicht. Mit den Staatsverträgen sieht es noch kläglicher aus. Wenn der sächsische „Praktiker“ sich darüber unterrichten will, auf welchen Schutz er in England rechnen kann, so wird ihm geantwortet: Sachsen hat mit England einen dem preussisch-großbritannischen fast analogen Staatsvertrag abgeschlossen. Was weiß er jetzt? Aber auch komische Zwischenfälle kommen vor, die ich nicht verschweigen darf. In dem Inhaltsverzeichnis meiner Sammlung fand mein schlesischer Abschreiber bei dem zweitletzten französischen Gesetze das abgekürzte Wort comp., er will seine Selbständigkeit zeigen und macht daraus: componistes! Gab es denn zu Bielitz nicht einmal ein franz. Wörterbuch? Die Krone aber der zweiten Abtheilung bildet die Note 3 auf Seite 129: „Bezüglich der unerlaubten Aufführung dramatischer und musikalischer Werke scheint es, soviel ich ermitteln konnte, an einer ausdrücklichen, gesetzlichen Bestimmung in Bayern zu fehlen. Weder enthält das bayerische Gesetz selbst auch nur eine Sylbe davon, noch ist der hierauf bezügliche B.-B. v. 22. April 1841 in Bayern publicirt worden. Indessen ist ein Schutz gegen die unerlaubte Aufführung dramatischer Werke aus der Intention des Gesetzes ohne Zwang nach dem Wortlaut von Art. 1. des Gesetzes von 1840 zu deduciren,